



AMBERG

Stadt Amberg | Postfach 2155 | 92211 Amberg

- ABRUCK -

Palatia Seniorenpflege GmbH
Junkerstraße 52
06847 Dessau

△

**Vollzug des Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PflewoqG);
▪ Prüfbericht gemäß PflWoqG**

Amberg,

Träger der Einrichtung: Palatia Seniorenpflege GmbH,
Junkerstraße 52, 06847 Dessau

4.22 / B

Internetadresse des Einrichtungsträgers: www.benedikt-seniorenpflegeheim.de

Referat für Jugend, Senioren und S

Amt für Soziale Angelegenheiten

△

Geprüfte Einrichtung: Seniorenpflegeheim St. Benedikt,
Fleurystraße 24 – 26, 92224 Amberg

In der Einrichtung wurde am 25.07.2019 von 9.00 Uhr bis 13.15 Uhr eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

- Pflege insbesondere den
 - Kernqualitätsbereich „Erhalt und Förderung der eigenen Lebensführung“ mit den Qualitätsindikator Alltagsaktivitäten
 - Kernqualitätsbereich „Gesundheitsvorsorge“ mit den Qualitätsindikatoren Dekubitus- und Sturzprophylaxe
 - Kernqualitätsbereich „Helfender Umgang“ mit dem Qualitätsindikator Schmerz- und Freiheit einschränkende Maßnahmen
- Personal

stadt@amberg.de
www.amberg.de
St.Nr. 201/114/70287
T 09621 10-0
F 09621 10-203
Anrufbeantworter
T 09621 10-222

Sparkasse Amberg-Sulzbach
IBAN DE87 7525 0000 0240 1002 14
BIC BYLADEM1ABG

Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG
IBAN DE81 7529 0000 0000 0090 08
BIC GENODEF1AMV

HypoVereinsbank Amberg
IBAN DE91 7522 0070 0001 3999 50
BIC HYVEDEMM405

Deutsche Bank AG Amberg
IBAN DE02 7607 0012 0502 7602 00
BIC DEUTDEMM760

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

Die Verwendung des Begriffes „Bewohner“ bezieht sich im nachfolgenden Bericht geschlechtsneutral sowohl auf Bewohnerinnen als auch auf Bewohner und ist nicht diskriminierend zu verstehen; vielmehr soll dadurch ein ungestörter Textfluss beim Lesen erreicht werden.

I. **Daten zur Einrichtung:**

Einrichtungsart:

- Stationäre Einrichtung für ältere Menschen
- Stationäre Pflegeeinrichtung
- Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebote Plätze: 100
davon Beschützte Plätze: keine
davon Plätze für Rüstige: keine Vorgaben (lt. Vergütungsvereinbarung)

Belegte Plätze: 97
Einzelzimmerquote: 43,75 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 51,80 %

Anzahl der in Ausbildung stehenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 8

II. **Informationen zur Einrichtung**

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Der Pflegeverlauf der begutachten pflegebedürftigen Bewohner konnte aufgrund der schriftlichen Aufzeichnungen und durch Gespräche mit den anwesenden Pflegekräften meist nachvollzogen werden, Unklarheiten wurden hinterfragt. Die Qualitätsprüfung in der Einrichtung fand in einer kooperativen und konstruktiven Atmosphäre statt. Auskünfte wurden erteilt und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.
- Zwischen Personal und Bewohnern herrschte stets eine angenehme Atmosphäre. Die Kommunikation mit den Bewohnern war zum Zeitpunkt der Prüfung jederzeit respektvoll und freundlich.
- Die besichtigten Bewohnerzimmer, sowie die gesamte Einrichtung präsentierten sich in einem gemütlichen und ordentlichen Zustand.
- Positiv fiel die Arbeit der Fachkraft der sozialen Betreuung auf. Sie regte im 1. und 2. OG die Bewohner durch außerordentliches Einfühlungsvermögen und Anregungspotenzial zum „Rätselraten“ an. Viele der Teilnehmer hatten sichtlich Freude am gemeinschaftlichen Beschäftigungsangebot.
- Kernqualitätsbereich „Erhalt und Förderung der eigenen Lebensführung“
 - Qualitätsindikator – Alltagsaktivitäten
Die besuchten Bewohner wirkten gepflegt und trugen ihren Wünschen und Gewohnheiten entsprechend angemessene Kleidung.

Bedarfsorientiert und fachgemäß waren sie mit Inkontinenzartikeln ausgestattet. Das Trinkangebot für die Pflegebedürftigen war am Tag der Begehung ausreichend und stand jederzeit in Reichweite zur Verfügung. Der Ernährungszustand war bei den Bewohnern nicht zu beanstanden, Trink- und Ernährungsprotokolle waren größtenteils lückenlos dokumentiert.

Befragte Bewohner äußerten sich zufrieden. Individuelle Hilfestellung durch die Pflegekräfte wird soweit möglich geleistet. Bei allen teilnehmenden Beobachtungen wurde stets eine angenehme Beziehungsqualität festgestellt.

- Kernqualitätsbereich „Gesundheitsvorsorge“
 - Qualitätsindikator – Dekubitusprophylaxe
Bei den geprüften Bewohnern wurde das individuelle Dekubitus-Risiko erkannt, fachgerechte Planungen wurden vorgenommen und weitgehend standardgemäß umgesetzt und dokumentiert.
 - Qualitätsindikator – Sturzprophylaxe
Interventionen, die bei sturzgefährdeten Pflegebedürftigen nach aktuellem Stand ergriffen werden sollen, wurden bei den Begutachteten, soweit eingesehen, geplant und ausgeführt. Niederflurbetten waren eingesetzt.

II.2. **Qualitätsempfehlungen**

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Ein bettlägeriger Bewohner hatte teils scharfkantige lange Fingernägel. Nagelpflege wurde des Öfteren durchgeführt, jedoch erweist es sich bei dem Bewohner oft als schwierig, da er manchmal mit aggressiven Abwehrverhalten reagiert. Die Nagelpflege muss jedoch aufgrund einer hohen Verletzungsgefahr für den Bewohner selbst, sowie fürs Pflegepersonal fachgerecht durchgeführt werden. Deshalb wird empfohlen, bei dem Bewohner die Tätigkeit zu zweit durchzuführen und die Spastiken der Handmuskulatur durch ein zuvor durchgeführtes warmes Bad der Hände zu lösen. Der Bewohner kann während der Tätigkeit durch zwei Pflegekräfte leichter abgelenkt werden.

III. **Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)**

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt

III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität der Pflege und Dokumentation

III.1.1.1. Sachverhalt: Bei einem bettlägerigen, Dekubitus gefährdeten Bewohner, welcher beidseits mit Anti-Embolie-Strümpfen versorgt ist, wurden am Tag der Prüfung an der linken Großzehe Auffälligkeiten bzw. Entzündungszeichen festgestellt: Rötung, Schwellung, leicht erhabener Zehennagel, sowie Schmerzen, da der Bewohner bei Berührung der geröteten Stelle den Fuß zurück zog. Des Weiteren war am rechten kleinen Zeh eine bereits eingetrocknete Blase, mit gerötetem Wundrand. Beide Auffälligkeiten hatte das Pflegepersonal zuvor nicht bemerkt. Im Pflegeverlaufsbericht oder in der Wunddokumentation waren keine Eintragungen ersichtlich. Das Nicht-Wahrnehmen von evtl. Entzündungszeichen, sowie das Nicht-Bemerken einer Blasenbildung bei einem bereits Dekubitus gefährdeten Bewohner stellen einen pflegerischen Mangel dar. Eine fachgerechte Versorgung erfolgte nicht, dies hätte für den Bewohner weitreichende gesundheitliche Folgen haben können.

- III.1.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.1.1.3. Um eine ausreichende gesundheitliche Betreuung der Bewohner gewährleisten zu können, müssen Pflegekräfte sensibilisiert werden, auch Routinearbeiten, wie z. B. die Grundpflege mit allem Hintergrundwissen, über welches ausgebildete Pflegekräfte verfügen, durchzuführen, sodass kleinste Auffälligkeiten, Verhaltensänderungen eher wahrgenommen und anschließend dokumentiert werden. Auch Stichproben durch die Fachkraft über den Pflegezustand der Bewohner, die täglich von den Hilfskräften gewaschen werden, können hilfreich sein um die Pflegequalität zu bessern.
- III.1.2.1 Sachverhalt: Am 18.7.19 war ein Bewohner kollabiert. VZ-Kontrolle (Blutdruck und Puls) wurde zwar durchgeführt, jedoch ohne Messung des Blutzuckers, obwohl der Bewohner Diabetiker ist (T2D mit multiplen Komplikationen). Einzige Eintragung vom 18. 07. 19: „Maßnahme 29-1 nicht erledigt. Grund: BW war sehr schläfrig und schwer wach zu bekommen.“ Weitere wichtige Informationen bezüglich des Vorfalles waren nicht feststellbar. Die Arztinformation und Beschreibung des Bewohnerzustandes erfolgte erst am Folgetag.
- III.1.2.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.1.2.3. Es ist wichtig zu wissen, welche Parameterveränderungen auf welche Krankheitsbilder hinweisen können, d. h. ausreichend medizinisch fundiertes Fachgrundwissen sind Voraussetzungen für die pflegerische Arbeit und gute medizinische Versorgung. Dieses Wissen sollte intervallmäßig aufgefrischt werden, um eine fachgerechte Pflege gewährleisten zu können. Zudem sollte eine genaue Dokumentation erfolgen. Für Außenstehende und Folgeschichten soll auch im Nachgang die Notfallsituation, anschließend durchgeführte Maßnahmen, sowie weitere Beobachtungen bezüglich Bewusstsein, Vitalwerte, etc. nachvollziehbar sein. Um mehr Sicherheit im Umgang mit unvorhergesehenen Situationen zu erhalten, sind regelmäßige Schulungen bezüglich des Verhaltens in Notfällen anzuraten. Insbesondere ist auf fachgerechte Erstmaßnahmen und die adäquate Dokumentation zu achten.

III.2. Qualitätsbereich: Verabreichung von Arzneimitteln, Umgang mit ärztlichen Anordnungen

- III.2.1.1 Sachverhalt: Bei einem Dekubitus gefährdeten Bewohner mit Clostridien wurde die Wundversorgung mit Comfeel angeordnet. Wechsel alle 3 Tage oder bei Bedarf. Am Tag der Heimbegehung war die Wunde offen und mit Stuhlgeruch benetzt. Auf Nachfrage äußerte das Pflegepersonal ein Fehlen der verordneten Hydrokolloidplatte. Die rechtzeitige Nachbestellung war versäumt worden. Auch die Wunddokumentation war unvollständig. Es war zwar dokumentiert, dass es sich um einen Dekubitus am Gesäß handelt, jedoch ohne Angabe von Größe und Stadium.
- III.2.1.2. Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).
- III.2.1.3. Um sicherzustellen, dass ausreichend Verbandsmaterial vorrätig ist, sollte der Bestand regelmäßig überprüft werden. Diese Arbeitsmittel sind erforderlich, um eine gute Wundheilung gewährleisten zu können. Zudem sollte eine genaue Wunddokumentation erfolgen, um den Wundverlauf erkennen und infolge dessen dementsprechend Therapiemaßnahmen anpassen oder einleiten zu können.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt

IV.1. Qualitätsbereich: Verabreichung von Arzneimitteln, Umgang mit ärztlichen Anordnungen

IV.1.1.1. Sachverhalt: Bei der Kontrolle der verwendeten Insulinpens wurde erneut bei einem Pen das Verfallsdatum um drei Tage überschritten. Der Pen befand sich auf einem Tablett im Schwesternstützpunkt des Wohnbereichs und wäre ohne Feststellung der Überschreitung der Haltbarkeit von Seiten der FQA weiter verwendet worden. Die tatsächliche Wirkung des Arzneimittels war seit drei Tagen fraglich.

IV.1.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

IV.1.1.3. Bei einer Überschreitung der vom Hersteller angegebenen Haltbarkeit kann von einer Wirksamkeit des verabreichten Arzneimittels nicht mehr ausgegangen werden. Eine gesundheitliche Gefährdung des Bewohners ist somit gegeben. Das Anbruch- und Verfallsdatum muss unbedingt ordnungsgemäß notiert sein, ebenso muss dies unabdingbar regelmäßig bezüglich des Verfallsdatums kontrolliert werden. Nachdem bis zur Begehung keine ausreichende Kontrolle erfolgt ist, sollte dies in eine täglich durchzuführende Checkliste, mit Abhaken bei erfolgter Erledigung aufgenommen werden. Zum Beispiel kann dies die Pflegekraft übernehmen, welche die tägliche Kühlschranktemperatur kontrolliert.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt

➤ Am Tag der Einrichtungsbegehung wurden keine erheblichen Mängel festgestellt.